

§ 26.03 BinSchStrO 2012 — Zusammenstellung der Verbände

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge und Schubverbände nur schleppen, wenn der schleppende Schubverband

- a) eine Länge von 100,00 m nicht überschreitet und
- b) die Schubleichter in Linie vorausgeschoben werden.

Es dürfen nicht mehr als zwei Anhänger, einschließlich Schubverbände, geschleppt werden.

2. Ein geschleppter Schubverband darf eine Länge von 82,00 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.

3. Auf der Oder

- a) darf ein schleppendes Fahrzeug höchstens zwei Anhänger mitführen,
- b) darf bei schleppenden Fahrzeugen
 - aa) die Breite beladener Anhänger 11,45 m und
 - bb) die Breite unbeladener Anhänger 22,90 m, im Bereich von km 617,60 bis km 542,40 11,45 m,nicht überschreiten.

4. Auf der Westoder darf ein schleppendes Fahrzeug höchstens zwei Anhänger mit einer Breite von nicht mehr als 11,45 m mitführen.

5. Abweichend von Nummer 3 und 4 dürfen schwimmende Geräte in einer Länge von nicht mehr als 80,00 m unmittelbar hintereinander geschleppt werden; mindestens das an letzter Stelle eines Schleppverbandes nach Halbsatz 1 eingestellte schwimmende Gerät muss mit einem Ruder ausgerüstet sein.

Zitiervorschlag: § 26.03 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/26.03>